

- b) von Bergzabern zum Anschlusse an die von Landau nach Zweibrücken herzustellende Bahn für ein Bau- und Einrichtungscapital im Maximalbetrage von 3,600,000 fl. ;
- c) von St. Ingbert bis an die Landesgrenze, eventuell zum Anschlusse an das preussische Bahnnetz für ein Bau- und Einrichtungscapital im Maximalbetrage von 1,150,000 fl. ;
- d) von Grünstadt nach Eisenberg für ein Bau- und Einrichtungscapital im Maximalbetrage von 600,000 fl. —
- einen jährlichen Zinsertrag bis zu $4\frac{1}{2}$ Procent vom Tage der Vollenbung und Eröffnung jeder

einzelnen neuen Bahnstrecke an bis zum 31. December 1904 zu gewährleisten oder statt dieses Zinsertrages einen Ueberschuß der Betriebsrente in einer dem $4\frac{1}{2}$ ige Zins des festgesetzten Bau- und Einrichtungscapitals entsprechenden Größe sicher zu stellen.

Art. 2.

Die Bestimmung des Artikels 4 des Gesetzes vom 29. April 1869, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend, findet auch auf die im Artikel 1 bezeichneten neuen Bahnstrecken Anwendung.

Gegeben München, den 28. April 1872.

L u d w i g.

Graf v. Hagenberg-Dax. v. Hirschner. Frhr. v. Prandh. v. Lutz.
v. Pfeufer. v. Fischer,
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs :
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.